

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/13029 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Luftverkehrsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008**

### A. Problem

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt wurden ab dem 8. April 2012 die Anforderungen an das fliegende Personal, dessen Lizenzierung und die Flugmedizin neu geregelt. Diese Anforderungen sind nicht deckungsgleich mit den derzeitigen Regelungen im deutschen Luftrecht.

### B. Lösung

Die Beauftragung der Länder mit der Anerkennung fliegerärztlicher Untersuchungsstellen und der Bestellung ärztlicher Sachverständiger für die fliegerärztlichen Untersuchungen wird aufgehoben. An Stelle der Länder sollen diese Aufgaben zentral beim Luftfahrt-Bundesamt wahrgenommen werden. Mit dem Ziel der Erfassung und Speicherung von Daten über die Flugbegleiterbescheinigungen wird ein neuer § 65a LuftVG eingeführt, der die Verwaltung dieser Bescheinigungen in Anlehnung an die Vorschriften betreffend die Pilotenlizenzen regelt. Gleichzeitig wird das Luftfahrt-Bundesamt durch eine Anpassung des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt mit der Wahrnehmung der Aufgaben als zentrale Stelle beauftragt. Das Personal der Polizei wird zukünftig nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 lizenziert.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.**

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13029 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „Privatflugzeugführer, nichtberufsmäßige Führer von Drehflüglern, Motorseglerführer,“ durch die Wörter „Piloten von Leichtluftfahrzeugen, Privatpiloten,“ ersetzt und werden nach dem Wort „Berechtigungen“ die Wörter „nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 25.11.2011, S. 1) und“ eingefügt.

b) Nummer 2 wird aufgehoben.“

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 Nummer 4 wird das Wort „Nummer“ gestrichen.

bb) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Daten nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 dürfen durch das Luftfahrt-Bundesamt nur zu dem in Absatz 2 genannten Zweck oder für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, Anhang VI (Teil ARA), ARA.CC.100 und ARA.CC.105 sowie Anhang V (Teil CC), CC.CCA.100, genutzt werden.“

2. In Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Zentren“ das Komma und die Wörter „die Anerkennung von Ärzten für Allgemeinmedizin für die Erteilung der Tauglichkeitszeugnisse für die Pilotenlizenz für Leichtflugzeuge“ gestrichen.

Berlin, den 24. April 2013

**Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

**Dr. Anton Hofreiter**  
Vorsitzender

**Herbert Behrens**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Herbert Behrens

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/13029** in seiner 234. Sitzung am 18. April 2013 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss und an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen eine Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt, welche die Anforderungen an das fliegende Personal, dessen Lizenzierung und die Flugmedizin neu regelt. Dazu soll unter anderem die Beauftragung der Länder mit der Anerkennung fliegerärztlicher Untersuchungsstellen und der Bestellung ärztlicher Sachverständiger für die fliegerärztlichen Untersuchungen aufgehoben werden; diese Aufgaben sollen künftig zentral beim Luftfahrt-Bundesamt wahrgenommen werden. Mit dem Ziel der Erfassung und Speicherung von Daten über die Flugbegleiterbescheinigungen soll ein neuer § 65a LuftVG eingeführt werden, der die Verwaltung dieser Bescheinigungen in Anlehnung an die Vorschriften betreffend die Pilotenlizenzen regeln soll.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13029 in seiner 105. Sitzung am 24. April 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 128. Sitzung am 24. April 2013 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)555. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)555 hat er ebenfalls einstimmig angenommen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13029 in seiner 101. Sitzung am 24. April 2013 beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben dazu einen Änderungsantrag eingebracht (Ausschussdrucksache 17(15)555), dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Teil V. dieses Berichts ergibt.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)555 einstimmig angenommen. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/13029 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)555.

### V. Begründung zu den Änderungen

#### Zu Nummer 1 (Artikel 1)

#### Zu Buchstabe a (Nummer 5)

Mit dieser Änderung wird der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drucksache 106/13/Beschluss) vom 22. März 2013 Rechnung getragen.

Die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 führt eine neuartige Lizenz für Piloten von Leichtluftfahrzeugen (sogenannte LAPL) ein. Die Erteilung dieser Lizenz soll durch die Länder erfolgen. Aus diesem Grund ist eine klarstellende Ergänzung des § 31 Absatz 2 Nummer 1 erforderlich.

Die Begriffe „Privatflugzeugführer“ und „nichtberufsmäßige Führer von Drehflüglern“ werden unter dem Begriff „Privatpiloten“ zusammengefasst.

Der Begriff des „Motorseglers“ wird mangels eigenständiger Lizenz aus der Aufzählung gestrichen.

#### Zu Buchstabe b (Nummer 6)

Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur. Die einzelnen in Bezug genommenen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 sind keine „Nummer“ im rechtsförmlichen Sinne. Durch Streichung dieses Wortes wird eine einheitliche Bezeichnung innerhalb des Gesetzes gewährleistet.

**Zu Nummer 2 (Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a)**

Mit Artikel 2 wird das Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt an die Änderungen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1178/2008 angepasst. Dabei wird in Nummer 1 Buchstabe a der Aufhebung der Beauftragung der Länder mit der Anerkennung fliegerärztlicher Untersuchungsstellen und der Bestellung flugmedizinischer Sachverständiger Rechnung getragen. Diese Aufgaben werden auf das Luftfahrt-Bundesamt übertragen. Hierbei wurde im Gesetzesentwurf gleichzeitig für Ärzte für Allgemeinmedizin die Möglichkeit eröffnet, bei der Beurteilung der medizinischen Tauglichkeit der Inhaber von Leichtflugzeug-Pilotenlizenzen tätig zu werden. Diese Möglichkeit ist in der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 gemäß Absatz MED.D.035 an verschiedene Voraussetzungen gebunden, u. a.:

1. Ärzte für Allgemeinmedizin müssen ausreichenden Zugang zu den vollständigen medizinischen Unterlagen über die Bewerber haben;

2. Ärzte für Allgemeinmedizin, die als flugmedizinische Sachverständige fungieren, müssen ihre Tätigkeit bei der zuständigen Behörde melden.

Die erstgenannte Voraussetzung ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht erfüllt, da die niedergelassenen Ärzte für Allgemeinmedizin aufgrund der freien Arztwahl sowohl praktisch als auch rechtlich nicht in der Lage sind, in jedem einzelnen Fall alle entsprechenden Unterlagen für eine vollständige medizinische Beurteilung beizuziehen.

Die zweite Voraussetzung könnte beim dann zuständigen Luftfahrt-Bundesamt im Einzelfall zu erheblichen Prüfungen führen, die einen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand darstellen würden.

Die Anerkennung von Ärzten für Allgemeinmedizin für die Erteilung der Tauglichkeitszeugnisse für die Pilotenlizenz für Leichtflugzeuge ist daher aus der Gesetzesvorlage zu streichen. Stattdessen ist die medizinische Tauglichkeit der Inhaber von Leichtflugzeug-Pilotenlizenzen von den anerkannten flugmedizinischen Sachverständigen zu beurteilen.

Berlin, den 24. April 2013

**Herbert Behrens**  
Berichtersteller

elektronische Vorabfassung